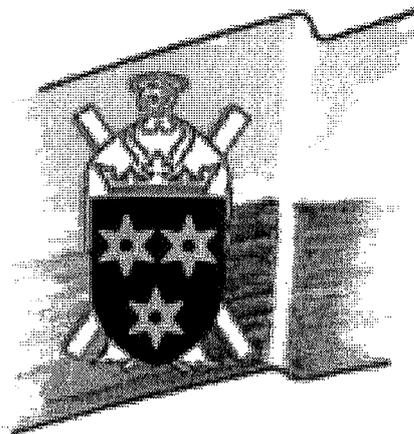


Schlussbericht

des
Gemeinsamen
Rechnungsprüfungsamtes
der Städte Aurich/Norden

zur

Jahresrechnung 2009
der Stadt Norden



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. VORBEMERKUNGEN	
1. ALLGEMEINES, PRÜFUNGSVERFAHREN	5
2. ABWICKLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2008.....	6
II. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ENTLASTUNGSVORSCHLAG	7
III. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	
1. HAUSHALTSSATZUNG	
1.1 Formelles Verfahren	8
1.2 Erläuterungen	9
1.3 Festsetzungen	9
2. HAUSHALTSPLAN	11
2.1 Gesamtplan	11
2.2 Verwaltungshaushalt	12
2.3 Vermögenshaushalt	12
2.4 Budgetierung, Deckungskreise	13
2.5 Stellenplan	15
2.6 Anlagen zum Haushaltsplan	16
IV. AUSFÜHRUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	
1. ALLGEMEINES	
1.1 Anordnungs- und Feststellungswesen	18
1.2 Prüfungswesen	18
1.3 Kassenführung	19
2. JAHRESRECHNUNG	20
2.1 Kassenmäßiger Abschluss	21
2.2 Haushaltsrechnung	21
2.2.1 Verwaltungshaushalt	22
2.2.2 Vermögenshaushalt	24
2.2.3 Verwahrgelder	26
2.2.4 Vorschüsse	27
2.3 Anlagen zur Jahresrechnung	28

	Seite
3. KASSENLAGEN (KASSENKREDITE / FESTGELD)	29
4. RÜCKLAGEN	31
5. VERWAHRGELASS	32
V. VERMÖGEN, SCHULDEN, BÜRGSCHAFTEN, STIFTUNGEN	
1. VERMÖGEN	33
2. SCHULDEN	37
3. BÜRGSCHAFTEN	38
4. STIFTUNGEN	39
VI. <u>Anhang 1</u> : PRÜFUNG DER KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN	
1. Soziale Betriebe der Stadt Norden	rosa
2. Baubetriebshof	orange
<u>Anhang 2</u> : PRÜFUNG DER EIGENBETRIEBE	
1. Stadtentwässerung Norden	grün

Verzeichnis über eingesetzte Abkürzungen

A	Ausgabe
AB	Ausführungsbestimmungen
Abg.	Abgang
Abs.	Absatz
ADV	Automatische Datenverarbeitung
AfA	Abschreibung für Abnutzung
AN	Arbeitnehmer
apl.	außerplanmäßig
AS	Anordnungssoll
DA	Dienstanweisung
DV	Datenverarbeitung
E	Einnahme
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EinrVO-Kom	Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen
Epl.	Einzelplan
EW	Einwohner
FD	Fachdienst
Fibu	Finanzbuchhaltung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HJ	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HR	Haushaltsrest
HS	Haushaltssoll
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
IVR	Integriertes Verwaltungsrechnungswesen
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KR	Kassenrest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKr.	Landkreis
LKV	Landschafts- und Kulturbauverband

MI	Minister des Innern
Mio.	Million(en)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NNatG	Nieders. Naturschutzgesetz
NPI.	Nachtragsplan
NSM	Neues Steuerungsmodell
RaV	Reste aus Vorjahren
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SFB	Sollfehlbedarf bzw. -betrag
Tz.	Textziffer
üpl.	überplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr
VN	Verwendungsnachweis
VO	Vorschusskonten
v. T.	vom Tausend
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrgeldkonten
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil

I. VORBEMERKUNGEN

1. ALLGEMEINES, PRÜFUNGSVERFAHREN

Mit Wirkung vom 01.09.2005 wurde das Gemeinsame Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Städte Norden und Aurich gebildet. Leiter dieses Amtes war ab dem 01.02.2008 StAR Theodor Neemann (Aurich). Seit dem 01. Oktober 2009 leitet StAR Erich Eisenhauer das gemeinsame RPA.

Die Jahresrechnung der Stadt Norden wurde durch das Gemeinsame Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Städte Norden und Aurich unter teilweiser Verlagerung der operativen Prüfungstätigkeit auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die technische Prüfung oblag dem technischen Prüfer VA Hans-Hermann Gerdes, Aurich. Die Vergaben von Lieferungen und Leistungen wurden von ihm laufend begleitend geprüft. Hierbei wurde vor Auftragsvergabe die Einhaltung der fachtechnischen, der verdingungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften überwacht. Einwendungen gegen die bestehende Vergabep Praxis der Stadt Norden ergaben sich hieraus nicht.

Die Jahresrechnung 2009 wurde am 12.05.2010 aufgestellt. Somit wurde der Vorgabe gemäß § 100 NGO Abs. 2, die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, nicht entsprochen. Die zeitliche Verzögerung lässt sich auskunftsgemäß vor allem auf die Abwicklung von Investitionsmaßnahmen des Konjunkturprogramms II im Haushalt zurückführen. Dem RPA wurde die Jahresrechnung 2009 durch den Fachdienst Finanzen am 25.05.2010 zugeleitet.

Die Prüfung der Jahresrechnungen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung und der Einrichtungen Baubetriebshof und Soziale Betriebe ist noch nicht abgeschlossen. Die Entlastung wird daher zu gegebener Zeit vorgeschlagen.

Die Jahresrechnung 2009 wurde gem. §§ 120/123 NGO unter Heranziehung der Vorschriften des Haushalts- und Kassenrechts geprüft. Alle entsprechenden Unterlagen haben vorgelegen. Soweit es die Prüfung erforderte, wurden Aktenvorgänge, Satzungen, Dienstweisungen, Beschlüsse und dergl. herangezogen.

Die Belege der Jahresrechnung wurden stichprobenartig geprüft.

Das RPA hat nach § 120 (3) NGO seine Bemerkungen in dem folgenden Schlussbericht zusammengefasst.

2. ABWICKLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2008

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 wurde einschließlich aller Jahresabschlüsse der kommunalen Einrichtungen, die besonderer Teil der Jahresrechnungen sind, vorgenommen.

Die Prüfung 2008 fand ihren Abschluss mit der Fertigung des Schlussberichts am 08. September 2010.

Das Entlastungsverfahren soll zusammen mit der Entlastung der Jahresrechnung 2009 erfolgen.

Tz. 1 Folgende Prüfungsbemerkungen des Schlussberichts 2008 bestehen auch in 2009 fort:

1. Das Verwahrgeldkonto 991038 (Verrechnung von Kindergeldleistungen) weist immer noch einen negativen Bestand aus.

II. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ENTLASTUNGSVORSCHLAG

a) Feststellungen

Die Prüfung gem. § 120 NGO hat ergeben, dass im Haushaltsjahr 2009

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
(abgesehen von den üpl./apl. Ausgaben)
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in
vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und
Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vor-
schriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrund-
sätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist.
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfungsbemerkungen unter den Textziffern 1 und 2 sind zukünftig zu beachten bzw. auszuräumen.

b) Entlastungsvorschlag

Das RPA empfiehlt dem Rat, gem. § 101 NGO über die Jahresrechnung 2009 zu beschließen und zugleich über die nach der genannten Vorschrift vorgesehene Entlastung zu entscheiden.

III. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

1. HAUSHALTSSATZUNG

1.1 Formelles Verfahren:

Die Haushaltssatzung 2009 enthält mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres - getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt-, den Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, den Kassenkredit-höchstbeträgen sowie den Steuersätzen alle von der Nds. Gemeindeordnung vorgeschriebenen Festsetzungen. Dabei entsprechen die Formen den verbindlich vorgeschriebenen Mustern; allerdings ist - wie schon in den Vorjahren - in der Satzung der Bekanntmachungsvermerk nicht ausgedruckt.

Dennoch wurde die erforderliche Bekanntmachung ordnungsgemäß vorgenommen. Nur unmittelbar aus dem Haushaltsplan ist nicht ersichtlich, dass die Bekanntmachung erfolgte, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde und die Auslegung (vom / bis) stattgefunden hat.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Stationen und Daten der Rechtsetzung:

	Beschluss des Rates	Geneh- migung des Land- kreises	Bekannt- machung im Amts- blatt	Auslegung vom – bis
Haushalts- satzung	03.03.2009	26.03.2009	03.04.2009	06.04. – 16.04.2009
1. Nach- trags- satzung	19.05.2009	24.06.2009	03.07.2009	06.07. – 14.07.2009

Die Satzung 2009 sowie die 1. Nachtragssatzung sind rechtswirksam zustande gekommen.

Allerdings erfolgte wiederum keine fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde (nach § 86 NGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres). Somit ergab sich etwa für vier Monate der Zustand der vorläufigen Haushaltsführung nach § 88 NGO mit den bekannten Einschränkungen.

1.2 Erläuterungen

Die Stadt Norden führt

- a) die Sozialen Betriebe
- b) den Baubetriebshof

als kommunale Einrichtungen im Sinne des § 108 Abs. 3 i. V. m. § 110 NGO mit einer Haushaltswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) vom 09.12.87 in der ab 13.11.96 geltenden Fassung.

Die EinrVO-Kom bestimmt im § 2, dass (für jede Einrichtung) ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, aufzustellen ist, der besonderer Teil des Haushaltsplanes der Gemeinde (Stadt) ist.

Die Endbeträge des Erfolgs- und Vermögensplans, die Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Einrichtung sind gesondert in die Haushaltssatzung der Stadt aufzunehmen, was für beide o. a. Einrichtungen auch geschehen ist.

Die bis 31.12.2006 als kommunale Einrichtung geführte Abwasserbeseitigung wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 in den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Norden“ umgewandelt. Die Ansätze des Wirtschaftsplanes wurden unter analoger Anwendung der o. g. Vorschriften für kommunale Einrichtungen in die Haushaltssatzung aufgenommen und entsprechend fortgeschrieben.

1.3 Festsetzungen:

Die **Einnahmen und Ausgaben** des Haushaltsplanes werden unter den Nrn. 2.2 und 2.3 des Abschnitts III dieses Schlussberichtes dargestellt, ebenso die Endbeträge der Wirtschaftspläne der vorgenannten Einrichtungen bzw. Betriebe.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

HH-Jahr	Kredite	Verpfl.-Ermächtigungen
2009	470.300 €	0 €
1. Nachtrag 2009	1.881.000 €	0 €
Vorjahr	0 €	300.000 €

Die in der vorstehenden Übersicht enthaltenen Beträge sind von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Für die kommunalen Einrichtungen und den Eigenbetrieb wurden keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung analog dem Vorjahresansatz unverändert fortgeschrieben:

2009: 5.000.000 € [Vorjahr: 5.000.000 €]

Der Betrag blieb unter einem Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen, so dass eine Genehmigungspflicht nicht bestand.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2009 betrug für die Sozialen Betriebe 325.400 € und für den Baubetriebshof 399.500 €. Für die „Stadtentwässerung Norden“ betrug der Höchstbetrag 793.600 €.

Die Höchstbeträge der kommunalen Einrichtungen und des Eigenbetriebs lagen damit jeweils genau bei bzw. leicht unter einem Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge, so dass eine Genehmigungspflicht nicht vorlag.

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** wurden im Berichtszeitraum wie folgt festgesetzt:

	<u>HJ 2009</u>	<u>Vorjahr</u>
1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.	390 v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	360 v. H.	360 v. H.

2. HAUSHALTSPLAN

Der Haushaltsplan besteht aus:

- a) dem Gesamtplan
- b) dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt
- c) dem Stellenplan

Beizufügen sind:

- a) der Vorbericht
- b) der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm
- c) die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- d) die Übersichten über die Schulden und Rücklagen
- e) die Wirtschaftspläne der Unternehmen
- f) der Bericht nach § 109 Abs. 3 NGO über Unternehmen
- g) ggf. das Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 84 Abs. 3 NGO

Besonderer Teil des Haushaltsplanes sind

die Wirtschaftspläne der kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtungen und des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“.

2.1 Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält mit

- a) der Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
- b) dem Haushaltsquerschnitt,
- c) der Gruppierungsübersicht und
- d) der Finanzierungsübersicht

die Angaben, die § 4 GemHVO vorschreibt.

Bei der Aufstellung wurden die verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

2.2 Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt wies folgende Ansätze aus:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf
Haushaltsplan 2009	32.514.400 €	32.514.400 €	0 €
1. Nachtrag	unverändert	unverändert	unverändert
Vorjahr	30.748.000 €	30.748.000 €	0 €

Der im § 82 NGO aufgestellte Grundsatz des Haushaltsausgleichs wurde eingehalten. Der im Verwaltungshaushalt erzielte Überschuss in Höhe von 348.155,15 wurde gem. § 22 Abs. 1 GemHVO dem Vermögenshaushalt zugeführt.

In die Haushaltssatzung der Stadt Norden wurden die Endbeträge der Erfolgspläne der kommunalen Einrichtungen wie folgt übernommen:

Haushaltsjahr 2009	Einnahmen	Ausgaben
Soziale Betriebe	1.952.560 €	1.952.560 €
Baubetriebshof	2.397.300 €	2.397.300 €

Die Endbeträge des Erfolgsplanes des **Eigenbetriebes** „Stadtentwässerung Norden“ wurden mit Erträgen von 4.761.600 € und Aufwendungen in Höhe von 4.661.680 € in die Haushaltssatzung übernommen.

2.3 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war - wie in den Vorjahren – ausgeglichen und wies folgende Ansätze aus:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf
Haushaltsplan 2009	5.850.200 €	5.850.200 €	0 €
1. Nachtrag	11.547.300 €	11.547.300 €	0 €
Vorjahr	6.406.900 €	6.406.900 €	0 €

Für die kommunalen Einrichtungen *Soziale Betriebe* und *Baubetriebshof* bestanden Vermögenspläne, deren Endbeträge in der Haushaltssatzung wie folgt gesondert ausgewiesen waren:

Haushaltsjahr 2009	Einnahmen	Ausgaben
Soziale Betriebe	314.000 €	314.000 €
Baubetriebshof	125.600 €	125.600 €

Die Endbeträge des **Vermögensplanes** des Eigenbetriebes „**Stadtentwässerung Norden**“ wurden mit Einnahmen und Ausgaben von je 1.922.900 € in die Haushaltssatzung übernommen.

2.4 Budgetierung, Deckungskreise

Auf der Grundlage der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Regelung des § 8 Abs. 2 GemHVO wurde, abgesehen von den Personalausgaben, der gesamte **Verwaltungshaushalt** budgetiert.

Zum 01.01.2002 wurde die Verwaltungsorganisation der Stadt Norden geändert. Dadurch ergaben sich Veränderungen in den Teilbudgets.

Im vom Rat der Stadt Norden am 04.12.2008 gefassten Eckwertebeschluss zum Haushalt 2009 wurden die Einnahmen und Ausgaben für das Budget „Allgemeine Finanzen“ und die Teilbudgets der Fachbereiche festgesetzt.

Der **Budgethaushalt**, der neben dem konventionellen Haushalt erstellt wurde, gliederte sich im Haushaltsjahr 2009 in folgende Budgets und Teilbudgets:

Budget „Allgemeine Finanzen“

Budget „Oberste Gemeindeorgane / Rechnungsprüfungsamt /
Gleichstellungsbeauftragte / Personalrat“

Teilbudget Fachbereich 1 (Interne Dienste)

Teilbudget Fachbereich 2 (Ordnung, Schule und Kultur)

Teilbudget Fachbereich 3 (Planen, Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung)

Die Leitlinien zur Haushaltsplanaufstellung und –ausführung im Rahmen der Budgetierung traten zum 01.01.1999 erstmalig in Kraft und wurden mit Ratsbeschluss vom 03.02.2004 geändert.

Deckungsvermerke:

Die Haushaltsvermerke „ZB“ (Zweckbindung gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO innerhalb eines Budgets), „UD“ (Unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO innerhalb eines Budgets) sind sowohl bei den jeweiligen Haushaltsstellen im Haushaltsplan als auch im Budgetplan (vom Rat beschlossene Leitlinien für die Budgetierung) angebracht worden.

Ziffer 7.4 der Leitlinien zur Haushaltsplanaufstellung und -ausführung im Rahmen der Budgetierung erklärt die Ausgabehaushaltsstellen innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Innerhalb eines Budgets berechtigen hiernach Minderausgaben zu Mehrausgaben.

Ferner berechtigen Mehreinnahmen innerhalb des Budgets ebenfalls zu Mehrausgaben.

Gemäß Ziffer 7.7 sind alle Ausgabeermächtigungen der Budgets unter bestimmten dort genannten Bedingungen grundsätzlich **einmal** übertragbar (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

Einnahmen für bestimmte Maßnahmen sind zweckgebunden und bleiben bis zur endgültigen Fälligkeit für ihren Zweck verfügbar.

Im **Vermögenshaushalt** wurde eine Budgetierung nicht vorgenommen.

Hier bestanden die Deckungskreise 900 (echte Deckungsfähigkeit) sowie 902 (Ablösung von Ausgleichsbeträgen 6150.36700 mit Weiterleitung der Ausgleichsbeträge an das Treuhandvermögen 6150.98700). Im Haushaltsplan ist hier kein Vermerk angebracht worden.

905 (Übertragungserlöse 7000.34000 mit 9100.90000). Im Haushaltsplan ist hier ein Zweckbindungsvermerk angebracht worden.

906 (Erstattung von Investoren 4600.36800 mit Bau von Spielplätzen 4600.95100) - unechte Deckungsfähigkeit gem. HH-Plan.

907 (8805.34000 und 8805.93200 Veräußerung / Erwerb von Grundstücken) unechte Deckungsfähigkeit gem. HH-Plan.

Bei den Hhst. 6600.36700 und 6600.98000 (Baukostenzuschuss B 72 / Ortsumgehung) wurde zwar ein Zweckbindungsvermerk angebracht, aber kein Deckungskreis eingerichtet.

Die Hhst. 7910.34000 und 7910.93200 (Veräußerung / Erwerb von Grundstücken) wurden für unecht deckungsfähig erklärt, aber auch hier wurde kein Deckungskreis eingerichtet.

2.5 Stellenplan

Mit nachstehender Darstellung der Anzahl der Stellen des Stellenplanes wird in entsprechender Anwendung des § 6 GemHVO zugleich der Stellenbestand des Vorjahres ausgewiesen, so dass durch einen Vergleich der Zahlen leicht erkennbar wird, ob und ggf. wo Veränderungen eingetreten sind.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Personalgruppe	Anzahl HJ 2009	Anzahl Vorjahr	Veränderung
Beamte	35,0	35,0	0,0
Beschäftigte	121,3	118,3	+3,0
Gesamt:	156,3	153,3	+ 3,0

Kom. Einrichtung	Anzahl HJ 2009	Anzahl Vorjahr	Veränderung
Soziale Betriebe	36,7	31,9	+ 4,8
Baubetriebshof	39,0	39,0	0,0
Gesamt:	75,7	70,9	+ 4,8

Eigenbetrieb Stadtentwässerung	13,0	13,0	0,0
-------------------------------------------	-------------	-------------	-----

Planstellen Stadt Norden :	245,0	237,2	+ 7,8
---------------------------------------	--------------	--------------	--------------

Die Zahl der Planstellen im HJ 2009 bei der Stadt Norden einschließlich der kommunalen Einrichtungen und des Eigenbetriebes beträgt **245,0** und ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 Stellen **gestiegen**.

Die Gesamtzahl aller Stellen erhöht sich noch um die Stellen für Nachwuchskräfte (Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende für verschiedene Berufszweige und Vorpraktikanten für Kindergärten).

Zahl dieser Stellen: 2009 = 7

Vorjahr = 7

Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes entspricht der Bestimmung des § 6 GemHVO. Es wurde das amtliche Muster verwendet.

2.6 Anlagen zum Haushaltsplan

Die im § 2 Abs. 2 GemHVO genannten Anlagen waren ausnahmslos dem Haushaltsplan beigelegt.

Vorbericht

Der Vorbericht gibt weitgehend den mit den Haushaltsvorschriften geforderten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Anschaulich wird die Entwicklung durch entsprechende tabellarische und grafische Darstellungen.

Finanzplan

Nach § 90 NGO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Stadt Norden hat den **Finanzplan** unter Zugrundelegung eines Investitionsprogramms aufgestellt. Dabei wurde das für verbindlich erklärte Muster eingesetzt.

Der Finanzplan wurde dem Rat bestimmungsgemäß mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorgelegt.

Der Rat beschloss am 03.03.2009 die Haushaltssatzung 2009 sowie am 19.05.2009 die 1. Nachtragssatzung des Haushaltes 2009 und setzte zugleich durch diese Beschlüsse das Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012 fest.

Das praktizierte Verfahren steht im Einklang mit § 40 (1) Ziffer 8 NGO (= ausschließliche Zuständigkeit des Rates hinsichtlich der Beschlussfassung unter anderem über den Erlass der Haushaltssatzung und über die Festsetzung des Investitionsprogramms).

Die Ausführungsbestimmungen zu § 90 NGO überlassen es der Entscheidung des Rates, ob er den Finanzplan nur zur Kenntnis nimmt oder förmlich feststellt.

Der Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 wurde vom Rat durch die Beschlüsse am 03.03.2009 und 19.05.2009 (Nachtrag) förmlich festgestellt.

Übersichten

Nach dem amtlichen Muster erstellt und dem Haushaltsplan beigelegt wurde die **Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen** voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Ebenfalls beigefügt waren die **Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen** zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2009.

Wirtschaftspläne

Als besonderer Teil des Haushaltsplanes der Stadt Norden sind die Wirtschaftspläne für die zwei kommunalen Einrichtungen *Soziale Betriebe der Stadt Norden* und *Baubetriebshof der Stadt Norden* sowie des Eigenbetriebes „*Stadtentwässerung Norden*“ beigefügt.

Einzelheiten zu den kommunalen Einrichtungen und dem Eigenbetrieb können den Ausführungen unter Abschnitt III, Nr. 1.2 dieses Schlussberichts (Erläuterungen) entnommen werden.

Bericht nach § 109 Abs. 3 NGO (Beteiligungsbericht)

Der von der Kommunalverfassung geforderte Bericht ist dem Haushaltsplan 2009 beigefügt worden.

Er enthält die vom Gesetzgeber geforderten Angaben.

Haushaltskonsolidierungskonzept

Zum Haushaltsplan 2009 wurde –wie in den Vorjahren– kein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 84 Abs. 3 NGO aufgestellt.

Stattdessen hatte der am 22.06.2004 durch den Rat beschlossene „Kontrakt 2007: Wir sichern gemeinsam die Zukunft der Stadt Norden“ weiterhin Gültigkeit. Dieser wurde mit der am 29.02.2008 mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Zielvereinbarung entsprechend konkretisiert. Am 04.12.2008 wurde der Kontrakt 2012 vom Rat beschlossen, der u.a. das Ziel beinhaltet, das strukturelle Fehlbilanz bis zum Jahre 2012 vollständig abzubauen.

IV. AUSFÜHRUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

1. ALLGEMEINES

1.1 Anordnungs- und Feststellungswesen

Grundlage für das Anordnungs- und Feststellungsverfahren war im Haushaltsjahr 2009 die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 27.03.1997, zuletzt geändert am 12.05.2003.

Ergänzend galt im Haushaltsjahr 2009 bei der Stadt Norden die Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Norden vom 01.10.2004 sowie die Dienstverfügung 02/2006 über die Haushaltsführung sowie Einnahmebuchungen.

1.2 Prüfungswesen

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der GemKVO und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Norden vom 13.12.2001.

Das Rechnungsprüfungsamt ist zuständig für die örtliche Prüfung der Verwaltung und ihrer Einrichtungen.

Die wesentlichen Prüfungen:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
3. Dauernde Überwachung der Kassen sowie Vornahme der Kassenprüfungen
4. Prüfung von Vergaben
5. Jahresrechnungen des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.
6. Einzelaufträge

1.3 Kassenführung

Nach § 98 NGO haben die Gemeinden, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Der langjährige Kassenverwalter, der dieses Amt seit Ende 1999 ausgeübt hat, wurde im Rahmen der Nachfolgeregelung ab dem 08.10.2009 durch die ehemalige stellvertretende Kassenverwalterin abgelöst (Bestellung gemäß § 98 Absatz 2 NGO).

Die stellvertretende Kassenverwalterin bekleidete ihr Amt seit dem 01.04.2006 bis zum 03.04.2008. Diese Stelle wurde ersatzweise ab dem 04.04.2008 befristet bis zum 07.03.2009 durch eine weitere Mitarbeiterin abgedeckt. Ab 08.03.2009 wurde die Stelle der stellvertretenden Kassenverwalterin mit der bis zu diesem Zeitpunkt befristet berufenen Mitarbeiterin in einen unbefristeten Status überführt. Die Mitarbeiterinnen befanden sich jeweils im Angestelltenverhältnis.

Verwandtschaftliche Beziehungen im Sinne von § 98 Abs. 4 NGO bestehen bei den drei Kassenbediensteten nicht.

Hinweise auf erforderliche Änderungen oder Ergänzungen (z.B. Änderung der DA für die Stadtkasse, Erlass einer DA für die Datenverarbeitung) ergeben sich aus den Kassenprüfungsberichten der letzten Jahre.

Sonderkassen

Für die kommunalen Einrichtungen *Soziale Betriebe* und *Baubetriebshof* sind gem. § 6 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen vom 09.12.87 in der Fassung vom 13.11.96 Sonderkassen eingerichtet worden. Sie sind mit der Stadtkasse Norden verbunden.

Die aufgrund o. g. Vorschriften eingerichtete Sonderkasse der kom. Einrichtung Abwasserbeseitigung wurde in die Sonderkasse des Eigenbetriebes „*Stadtentwässerung Norden*“ umgewandelt.

Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsablauf regeln die für die Sonderkassen erlassenen Dienstanweisungen vom 07.08.1995, 24.03.1997, 29.11.1999, 04.12.2003. und 26.02.2010. Die Dienstverfügung vom 04.12.2003 für den Eigenbetrieb „*Stadtentwässerung Norden*“ wurde am 24.11.2009 durch die Dienstverfügung 28/2009 ersetzt.

Die Sonderkassen „*Soziale Betriebe der Stadt Norden*“ und „*Bauhof*“ wurden gem. Dienstverfügung 5/2010 vom 28.01.2010 zum 31.03.2010 aufgelöst. Grund hierfür ist die Wiedereingliederung der kommunalen Einrichtungen in den städtischen Haushalt mit Wirkung zum 01.01.2010.

Mit Dienstverfügung Nr. 10/2010 wurde die neue Dienstanweisung für die Sonderkasse „*Abwasser*“ vom 26.02.2010 bekannt gemacht.

2. JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung umfasst gem. § 40 Abs. 1 GemHVO

- a) den kassenmäßigen Abschluss,
- b) die Haushaltsrechnung.

Beizufügen sind gem. § 40 Abs. 2 GemHVO

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- d) Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2,
- e) Eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- f) ein Rechenschaftsbericht.

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Die Erläuterung hat durch einen Rechenschaftsbericht zu erfolgen. Die NGO sieht die Aufstellung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.

Hinsichtlich der Vorlage der Jahresrechnung 2009 zur Prüfung und des Beginns des Prüfungsverfahrens wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung dieses Berichtes verwiesen.

2.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit Hilfe einer DV-Anlage erstellt. Er entspricht der Bestimmung des § 41 GemHVO. Als buchmäßiger Kassenbestand wurde der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben nachgewiesen.

Die Gliederung:

Verwaltungshaushalt
Vermögenshaushalt
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen
u n d
Verwahrgelder
Vorschüsse
Verwahrgelder und Vorschüsse zusammen

Der buchmäßige Kassenbestand betrug **2009** im Einzelnen:

Verwaltungshaushalt	IB	89.348,71 €		
Vermögenshaushalt	IB	671.706,82 €	IB	761.055,53 €
Verwahrgelder	IB	1.689.058,51 €		
Vorschüsse	IFB	374.323,89 €	IB	1.314.734,62 €

Die IB bzw. IFB wurden richtig gem. VV zu § 34 GemKVO als **bezahlte** Reste in das entsprechende Folgejahr übernommen.

2.2 Haushaltsrechnung

Die im kassenmäßigen Abschluss genannten Gesamtbeträge sind mit Einzelbeträgen in der Haushaltsrechnung bei den Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachgewiesen.

Die Haushaltsrechnung weist u. a.

die Reste aus Vorjahren, das Anordnungssoll, das Ist sowie die Reste am Jahresschluss

aus und bringt den Vergleich zum Haushaltssoll, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt.

Der Aufbau der städtischen Haushaltsrechnung entspricht den amtlichen Mustern.

2.2.1 Verwaltungshaushalt

a) Reste (jeweils am Jahreschluss)

1. Gesamtsumme der Kassenreste

Einnahme	277.269,82 €
Ausgabe	- 1.686,21 €

Die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für das Jahr 2010 zu berücksichtigen.

Die Entstehung wurde in diesem Zusammenhang nicht mehr untersucht.

2. Gesamtsumme der Haushaltsausgabereste

Bildung neuer HR +	Weiterübertr. alter HR	= HR insgesamt
330.259,06 €	38.045,68 €	368.304,74 €

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Haushaltsausgabereste richtig gem. VV zu § 34 GemKVO ins Folgejahr übernommen wurden.

b) Vergleich des bereinigten AS mit dem HS (1. Nachtrag)

(bereinigtes AS = AS ./. Abg. Alter KR u. HR + Bildung neuer HR)

	AS	HS	mehr + / weniger -
E	32.643.480,13 €	32.514.400,00 €	+ 129.080,13 €
A	32.643.480,13 €	32.514.400,00 €	+ 129.080,13 €
SFB	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die teilweise erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Einnahmen und Ausgaben) hat der Fachdienst Finanzen im Rechenschaftsbericht vorschriftsmäßig erläutert.

Zum besseren Verständnis der anschließend in diesem Schlussbericht aufgeführten üpl. / apl. Ausgaben wird darauf hingewiesen, dass sich die eingangs unter Buchst. b (Vergleich des bereinigten AS mit dem HS) ausgewiesenen **Mehreinnahmen** aus Mehr- und Mindereinnahmen und die **Minder-**ausgaben aus Mehr- und Minderausgaben ergeben.

Nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 des § 19 GemHVO können Ausgaben im Verwaltungshaushalt unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen zeitlich übertragen werden.

Auf diesen Grundlagen wurden Haushaltsmittel des Verwaltungshaushalts 2009 in Höhe von **368.304,74 €** in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Davon entfielen auf Haushaltsreste aus Vorjahren **38.045,68 €** (Zweckbindung).

Über- /außerplanmäßige Ausgaben

Nach den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen ist im Haushaltsjahr 2009 außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von

18.541,00 €

zugestimmt worden, die in der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

Die Verfahren wurden ordnungsgemäß abgewickelt.

c) Ergebnis

Bei den in der Gegenüberstellung unter b) genannten Summen im AS (E + A) handelt es sich um das Abschlussergebnis.

Das Haushaltsjahr 2009 schließt

a u s g e g l i c h e n a b.

2.2.2 Vermögenshaushalt

a) Reste (jeweils am Jahreschluss)

1. Gesamtsumme der Kassenreste

Einnahme	182.198,71 €
Ausgabe	0,00 €

Die Kasseneinnahmereste sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für das Jahr 2010 zu berücksichtigen.

2. Gesamtsumme der Haushaltsreste

	Bildung neuer HR +	Weiterübertragung	= HR insge-
		alter HR	samt
E	3.851.794,18 €	0,00 €	3.851.794,18 €
A	4.298.999,91 €	406.699,80 €	4.705.699,71 €

Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste werden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz Doppik entsprechend berücksichtigt.

b) Vergleich des bereinigten AS mit dem HS (1.Nachtrag)

(bereinigtes AS = AS ./. Abg. alter KR u. HR + Bildung neuer HR)

	AS	HS (einschl. 1: Nachtrag)	mehr + / weniger -
E	8.990.652,66 €	11.547.300,00 €	-2.556.647,34 €
A	8.990.652,66 €	11.547.300,00 €	-2.556.647,34 €

Der Fachdienst Finanzen hat die erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen des Vermögenshaushalts sowie die Auswirkungen des 1. Nachtrags im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert.

Im Haushaltsjahr **2009** bedurften die Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9100.91000 (Zuführung an die allgemeine Rücklage) in Höhe von 749.148,09 € nicht der Zustimmung nach § 89 NGO, da die Zuführung des Überschusses an die allgemeine Rücklage im § 42 Abs. 3 GemHVO zwingend vorgeschrieben ist.

Für die übrigen Überschreitungen der Ausgabeansätze liegen ausnahmslos Zustimmungen nach § 89 NGO vor.

Über- / außerplanmäßige Ausgaben

Nach den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen ist im Haushaltsjahr 2009 über- / außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt worden von insgesamt

406.340,34 €,

die in der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

Die Verfahren wurden ordnungsgemäß abgewickelt.

c) Ergebnis

Bei den in der Gegenüberstellung unter b) genannten Summen im AS (E + A) handelt es sich um das Abschlussergebnis.

Der Vermögenshaushalt ist in 2009 - wie in den Vorjahren - **ausgeglichen**.

Bei der Gegenüberstellung der bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im **HJ 2009** ergab sich ein **Überschuss** von **749.148,09 €** der nach § 42 (2) GemHVO vor Abschluss der Rechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen war.

In der Ergebnisfeststellung wird der vorstehende Betrag nachrichtlich genannt, so wie es das verbindlich vorgeschriebene Muster vorsieht.

2.2.3 Verwahrgelder

Um durchlaufende Gelder (§ 13 GemHVO) und sonstige haushaltsfremde Vorgänge gem. § 28 GemKVO buchen zu können, ist die Einrichtung eines Sachbuches für Verwahrgelder (Verwahrbuch) unerlässlich.

Wann eine Einnahme, die sich **auf den Haushalt** bezieht, als Verwahrgeld behandelt werden darf, regelt § 31 GemHVO.

Die bei der Stadt Norden eingerichteten **Verwahrgeldkonten** (numerische und textliche Bezeichnung) ergeben sich aus dem dem Haushaltsplan beigefügten Kontenplan.

Nachstehende Konten wiesen am Jahreschluss **2009** Bestände aus, die als noch nicht abgewickelt in das Verwahrbuch des Folgejahres zu übernehmen waren:

Konto	Bezeichnung	Bestand in €
991011	Lohnsteuer	49.783,94
991014	Geb. für Entwässerungsgenehmigungen	41,16
991023	Spenden	1.250,00
991026	Fundgelder	805,48
991027	Sicherheitsleistungen	7.352,98
991033	Allgemeine Rücklage der Stadt Norden	1.404.279,43
991035	Kindergartenentgelte	71.905,38
991036	Schmutzwassergebühren	100.786,93
991037	Niederschlagswassergebühren	27.895,11
991038	Verr. von Kindergeldleistungen	- 7.587,00
991039	Kanalbaubeiträge	1.316,42
991040	Durchlaufende Gebühren (Landkreis)	745,49
991044	Einziehung von Gebühren für Dritte	226,36
991050	Kaution für Sporthallenschlüssel	1.250,00
991051	REM Tourismusdreieck	29.006,83
	Ist-Bestand:	1.689.058,51

Die Verwahrgelder stimmen mit den Feststellungen des kassenmäßigen Abschlusses (vgl. IV 2.1 dieses Berichtes) überein.

- Tz. 2** Das Verwahrkonto 991038 (Verrechnung von Kindergeldleistungen) schloss mit einem Fehlbestand ab, der daraus resultierte, dass Gelder ausgezahlt, aber noch nicht vereinnahmt wurden.

Diese Vorgehensweise hat zukünftig zu unterbleiben.

Die noch nicht abgewickelten Beträge wurden richtig gem. VV zu § 34 GemKVO in das Verwahrbuch des Folgejahres übernommen.

2.2.4 Vorschüsse

Für die Vorschüsse gelten die Ausführungen zu den Verwahrgeldern sinngemäß; es ist ein Vorschussbuch einzurichten.

Wann eine Ausgabe, die sich **auf den Haushalt** bezieht, als Vorschuss behandelt werden darf, regelt ebenfalls § 31 GemHVO, allerdings müssen hierbei weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Die eingerichteten **Vorschusskonten** ergeben sich aus dem dem Haushaltsplan beigefügten Kontenplan.

2.3 Anlagen zur Jahresrechnung

Die im § 40 Abs. 2 GemHVO genannten Anlagen sind der Jahresrechnung vollständig beigelegt.

Die Erläuterungen hierzu im einzelnen:

Die **Vermögensübersicht** nach dem amtlichen Muster (in 1.000 €) weist sowohl Vermögen nach § 39 (1) wie nach § 39 (3) GemHVO aus und wird ergänzt durch den beigelegten Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“. Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Zahlenmaterials ergeben sich aus den Ausführungen unter V Nr. 1 dieses Berichtes.

Die **Übersicht über die Schulden** sowie die **Übersicht über die Rücklagen** sind entsprechend den vorgegebenen Mustern gefertigt worden.

Die darin enthaltenen Beträge (in 1.000 €) stimmen mit dem Schuldensachbuch bzw. der Nachweisung über die Rücklagen überein.

Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unter V Nr. 2 bzw. IV Nr. 4 dieses Berichtes.

Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht, mit der DV-Anlage erstellt, entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

Im **Rechenschaftsbericht** werden entsprechend § 44 (4) GemHVO die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert. Neben dem Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr gibt er auch Aufschluss über die Abwicklung von abgeschlossenen Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

3. KASSENLAGE (KASSENKREDITE / FESTGELD)

Die Stadtkasse Norden darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben **Kassenkredite** bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages in Anspruch nehmen.

2009 wurden keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

Die gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Norden für 2009 festgesetzte Kreditlinie für Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 € wurde somit nicht überschritten.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenkrediten für die einzelnen Bereiche:

Konto 1230	Stadtkasse Norden	5.000.000 €
Konto 9225	Sonderkonto „Stadtentwässerung Norden“	793.600 €
Konto 406	Sonderkonto Soziale Betriebe	325.400 €
Konto 10363	Sonderkonto Baubetriebshof	399.500 €
	Summe:	6.518.500 €

Anhand der Unterlagen des Fachdienstes Finanzen wurden für **2009** folgende Zinserträge und -aufwendungen ermittelt:

a) Zinserträge (Girokonten)

		<u>Vorjahr</u>
Zinsen der Sparkasse	54.097,95 €	134.294,32 €
Zinsen der RaiffeisenVolksbank	113,10 €	138,10 €
Zinserträge insgesamt:	54.211,05 €	134.432,42 €

b) Zinsaufwendungen

		<u>Vorjahr</u>
Zinsen der Sparkasse	0,00 €	2.310,87 €
Zinsen äußere Kassenkredite	0,00 €	90.788,20 €
Gebühren äußere Kassenkredite	0,00 €	0,00 €
Zinsaufwendungen gesamt:	0,00 €	93.099,07 €

Die genannten Erträge und Aufwendungen stimmen mit den bei den Haushaltsstellen 9100.20600, 9100.20700 und 9110.87700 im Soll und Ist gebuchten Beträgen überein.

2009 sind keine Aufwendungen für *Kassenkredite und ähnliche Geschäfte* angefallen.

Die Aufwendungen für *langfristige Verbindlichkeiten* sind von 529.779,62 € in 2008 um 54.647,61 € (- 10,32 %) auf 475.132,01 € im HJ 2009 gesunken.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden **Festgeldanlagen** vorgenommen. Die Zinserträge hierfür beliefen sich auf 84.637,08 €.

Die Zinssätze sind im Laufe des Jahres von 5,06 % auf 0,38 % gesunken.

4. RÜCKLAGEN

Im Haushaltsjahr 2009 bestand bei der Stadt Norden

die allgemeine Rücklage (Pflichtrücklage)

Allgemeine Rücklage

Nach § 20 GemHVO muss in der allgemeinen Rücklage ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Die Forderung der Haushaltsvorschrift wurde erfüllt, wie nachstehend dargelegt wird.

Ermittlung des Sockelbetrages (SoB)

Ausgabe- Anordnungssoll Verwaltungshaushalt	<u>SoB 2009</u>
2006	49.068.875,25 €
2007	52.244.908,97 €
2008	33.240.602,09 €
zusammen =	134.554.386,31 €
: 3 (Durchschnitt) =	<u>44.851.462,10 €</u>
x 1 % (Sockelbetrag) =	rd. 448.515,00 €

Die allgemeine Rücklage wies am Schluss des Haushaltsjahres **2009** einen Bestand von **1.404.279,43 €** aus. Der Vergleich mit dem Sockelbetrag gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO (**448.515,00 €**) zeigt, dass der Muss-Vorschrift entsprochen wurde.

5. VERWAHRGELASS

Zu den Aufgaben der Stadtkasse gehört gem. § 1 GemKVO die Annahme von Wertgegenständen zur Verwahrung und deren Auslieferung. Zu dem Zweck ist ein Verwahrgelass eingerichtet worden.

Die Prüfung des Verwahrgelasses durch das RPA erfolgt außerhalb der Kas-
senprüfungen. Die letzte Prüfung fand am 21.12.2009 statt.

Hinsichtlich der Prüfungsbemerkungen und Anregungen wird Bezug ge-
nommen auf den nach § 41 GemKVO gefertigten Bericht.

V. VERMÖGEN, SCHULDEN, BÜRGSCHAFTEN, STIFTUNGEN

1. VERMÖGEN

Rechtsgrundlagen für die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens sind die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 96 NGO bestimmt, dass Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen sind. Der Nachweis richtet sich entsprechend den AB hierzu nach den §§ 38 und 39 GemHVO.

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung nach § 120 (1) Nr. 4 NGO zu prüfen, ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Während § 38 GemHVO festlegt, wofür Bestandsverzeichnisse zu führen sind, regelt § 39 den Nachweis von Vermögen, und zwar

- a) im Abs. 1 den Nachweis über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere,
- b) im Abs. 2 den Nachweis über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die **kostenrechnenden** Einrichtungen dienen. (Es sind gesondert für jede Einrichtung **Anlagenachweise** zu führen.)
- c) im Abs. 3 den Nachweis über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen. (**Kannvorschrift**; wird davon kein Gebrauch gemacht, bestimmt Satz 2 der Vorschrift, welche Werte in den Bestandsverzeichnissen nach § 38 nachgewiesen werden sollen.)

Aus diesen Nachweisen wird die Vermögensübersicht erstellt. Die nach § 40 GemHVO der Jahresrechnung beizufügen Geldanlagen wurden anhand der Rücklagenentwicklung ausgewiesen.

Der Nachweis des Vermögens nach § 39 Abs. 1 GemHVO wurde vom Fachdienst Finanzen in der bisherigen Form weitergeführt. Dabei erfolgte die Fortschreibung des zu Beginn des Jahres 2009 übernommenen Endbestandes 2008.

Kontengruppe A 1.1 (Beteiligungen)

- Keine Veränderung

Kontengruppe A 1.2 (Forderungen aus Darlehen)

Die Forderungen aus verschiedenen Darlehen verringerten sich durch erbrachte Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer (Abgänge durch Haushaltsvorgänge = **17.240,20 €**) und erhöhten sich durch neu ausgegebene Darlehen im Rahmen der Wirtschaftsförderung in Höhe von **20.000,00 €**.

Kontengruppe A 1.3 (Kapitaleinlagen)

- Keine Veränderung

Kontengruppe A 1.4 (Eigenkapital in Sondervermögen)

- Keine Veränderung

Kontengruppe A 2.1 (Wertpapiere)

- Keine Veränderung

Kontengruppe A 2.2 (Einlagen bei Geldinstituten)

Die Geldeinlagen bei Geldinstituten änderten sich durch Zu- und Abgänge.

	<u>2009</u>
Zuführung an Allgemeine Rücklage	749.148,09 €
Entnahme aus Allgemeiner Rücklage	2.522.800,00 €

(= Veränderungen durch Haushaltsvorgänge)

Kontengruppe A 2.3 (Sonstige Forderungen)

- Keine Veränderung

Alle unter den Kontengruppen 1.2 und 2.2 nachgewiesenen Veränderungen stimmen mit den Buchungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes überein.

Für das Vermögen nach § 39 Abs. 2 GemHVO wird ein Anlagenachweis nur noch für die im Haushalt der Stadt Norden verbliebene kostenrechnende Einrichtung *Bestattungswesen* geführt.

Der Anlagenachweis wurde mit der Jahresrechnung zur Prüfung vorgelegt.

Die Stadt Norden nimmt Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vor.

Das vorgeschriebene Anlagenachweis-Muster wurde aus dem Grunde entsprechend der verbindlichen Vorgabe um die erforderlichen Spalten erweitert.

Als Grundlage für die Ermittlung des Restbuchwertes zum Schluss des Haushaltsjahres 2009 diente der am Ende des Vorjahres bestehende Restbuchwert (= Anfangsbestand 2009).

Über das Vermögen nach § 39 Abs. 3 GemHVO führt die Stadt Norden seit 1998 einen Anlagenachweis.

Als Vermögensarten sind ausgewiesen:

- Bebaute Grundstücke,
- Baugrundstücke,
- Grünflächen,
- Straßenflächen,
- Straßenkörper,
- EDV-Ausstattung und
- Sonstiges Vermögen (z.B. Feuerwehrfahrzeuge).

Der Stand am Ende des Haushaltsjahr 2008 wurde als Anfangsbestand des Haushaltsjahres 2009 übernommen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Wertverbesserungen der bebauten Grundstücke sowie um die Neuanschaffung weiteren Vermögens im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch Haushaltsvorgänge.

Abschreibungen wurden, anders als bei der kostenrechnenden Einrichtung, von den ermittelten bzw. tatsächlich aufgewendeten Kosten, also von den Anschaffungswerten vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Erstellung des Anlagenachweises nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wurde.

Nachstehend wird aufgezeigt, wie sich das Vermögen nach § 39 Abs. 1 bis 3 GemHVO im Berichtszeitraum entwickelt hat:

A. Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO

Anfangsbestand 2009		9.708.323,70 €
+ Zugänge		
Haushaltsvorgänge	769.148,09 €	
andere Vorgänge	0,00 €	769.148,09 €
- Abgänge		
Haushaltsvorgänge	2.540.040,20 €	
andere Vorgänge	0,00 €	2.540.040,20 €
Endbestand 2009 insgesamt		7.937.431,59 €

B. Vermögen nach § 39 Abs. 2 GemHVO

Anlagenachweis Bestattungswesen

Buchwert zu Beginn des HJ. 2009		1.336.886,01 €
+ Zugänge (Wiederbeschaffungszeitwerte)		8.314,96 €
- Abgänge (Wiederbeschaffungszeitwerte)	42.823,66 €	
(AfA 2009)	49.987,20 €	
	<u>92.810,86 €</u>	
- Abgang angesammelter Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge	<u>- 18.074,56 €</u>	74.736,30 €
Restbuchwert am Ende des HJ. 2009		1.270.464,67 €

C. Vermögen nach § 39 Abs. 3 GemHVO

Anlagenachweis über Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen

Stand zu Beginn des HJ. 2009	123.966.322,68 €
+ Zugänge	1.346.370,38 €
- Abgänge (AfA 2009)	5.122.829,23 €
Stand am Ende des HJ. 2009	120.189.863,83 €

2. SCHULDEN

Zum Nachweis der Schulden wird bei der Stadt Norden ein Schuldensachbuch geführt, das neben dem Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres die Veränderungen im Laufe des Jahres und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres ausweist.

Aus nachstehender Darstellung ergibt sich die Schuldenentwicklung im Berichtszeitraum.

Für die Feststellung der Belastung je Einwohner ist gem. VV zu § 4 GemHVO als Einwohnerzahl die vom Landesverwaltungsamt zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde gelegt worden.

Anfangsbestand 2009		10.473.023,91 €
+ Zugänge		
Haushaltsvorgänge	0,00 €	
andere Vorgänge	0,00 €	0,00 €
	<hr/>	
- Abgänge		
Haushaltsvorgänge	1.027.995,98 €	
andere Vorgänge	0,00 €	1.027.995,98 €
	<hr/>	
Endbestand 2009 gesamt		9.445.027,93 €
	je Einwohner	373,62 €
	(EW 31.12.2007 = 25.280)	

Die Summe der Haushaltsvorgänge (Zugänge und Abgänge) stimmt mit der Haushaltsrechnung überein.

3. BÜRGSCHAFTEN

Nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung dürfen Gemeinden Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Stadt Norden hat bis auf die Jahre 2004, 2005 und 2008 Bürgschaften **ausnahmslos** für Darlehen ihrer Eigengesellschaften übernommen. In allen Fällen liegen jeweils Ratsbeschlüsse und kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen vor.

2009 wurde für ein von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH bei der Oldenburgischen Landesbank AG aufgenommenes Darlehen in Höhe von 2.400.000 € eine Bürgschaft in Höhe von 90 % des Darlehensvolumens durch die Stadt gewährt.

Nachstehende Darlegung zeigt, wie sich die Haftungssumme jeweils zum 31.12. entwickelt hat.

Haftungssumme Ende HJ. 2008	21.817.403,03 €
Haftungssumme Ende HJ. 2009	22.195.485,67 €
Veränderung insgesamt	+ 378.082,64 €

Die Haftungssumme der Bürgschaften reduzierte sich um die Tilgungsbeträge der Darlehen und erhöhte sich um die neu herausgelegte Bürgschaft entsprechend. Die dargestellte Haftungssumme stellt hierbei auf das Bürgschaftsvolumen und nicht auf den Darlehensstand ab.

Aus den Bürgschaftsverpflichtungen wurde die Stadt Norden im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

4. STIFTUNGEN

Die Stadt Norden verwaltet zwei rechtlich unselbständige Stiftungen, nämlich

- a) die Dr.-Schuirmann-Stiftung,
- b) die Lantzius-Stiftung.

Die Erträge sind im städtischen Haushalt unter dem Unterabschnitt 8802 (sonstiges Grundvermögen) veranschlagt. Sie dienen als allgemeine Deckungsmittel im Verwaltungshaushalt.

Die Behandlung der Stiftungsmittel wird den Stiftern gerecht, nicht zuletzt deshalb, da für die von den Stiftern genannten Zwecke im Haushalt jährlich weitaus größere Beträge zur Verfügung gestellt werden.

Aurich, den 16.11.2010



- Eisenhauer -
Gemeinsames
Rechnungsprüfungsamt
der Städte Aurich/Norden

